Eisenbahnbetrieb Gleisanschluss Hannover, Eichsfelder Strasse 25	Seite: 1 von 13

Weisung für den Eisenbahnbetrieb der DB Bahnbau Gruppe GmbH Gleisanschluss Hannover

Objekt Eichsfelder Strasse 25, 30419 Hannover

Nur für den internen Gebrauch

Geltungsbereich
Die vorliegende Weisung für den Eisenbahnbetrieb der DB Bahnbau Gruppe GmbH gilt für den Gleisanschluss Hannover, Eichsfelder Strasse 25. Bisherige Weisungen werden hiermit ersetzt.

Sprachlich vereinfachte Bezeichnungen wie „Leiter, Mitarbeiter u. ä." beziehen sich auf weibliche und männliche Beschäftigte in gleicher Weise.

Freigabe:

	Name	Unterschrift	Datum
Eisenbahnbetriebsleiter	Herr Göthling	Göthling	23.10.12

Redaktionelle Verantwortung für den Inhalt

Wilkin Göthling
Telefon: 921 - 4943
Fax: 0 30 27 82 20 77 15
Mail: wilkin.goethling@bahnbaugruppe.com

Verteiler:
BBG, Standortverantwortlicher Hannover
BBG, Standort Hannover, Techn.- Büro Recycling
BBG, Eisenbahnbetriebsleiter
BBG, Fachkraft für Arbeitssicherheit
BBG, Mitarbeiter Bahnbetrieb
DB Netz AG, Regionalbereich Nord
Notfallleitstelle Regionalbereich Nord
Fdl Hannover Hainholz
Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Hannover

Änderungsverzeichnis

Rev.-Index	Beschreibung der Änderung/ Bemerkungen	gültig ab
02	Änderung der Redaktionellen Verantwortung und der Allg. Bestimmungen/Präzisierung Pkt. 2.15/Vervollständigung Angaben zu Gleisanlagen	09.05.2008
03	Streichung Handbuch, Weiterführung als Betriebliche Weisung der BBG	01.03.2011
04	Anpassung an IAV vom 02.01.2012	15.07.2012

Überprüfung der Maßnahmen zur Winterfestmachung

Geprüft am	durch	Bemerkungen

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt		Seite
1.	Allgemeine Bestimmungen	7
2.	Beschreibung des Gleisanschlusses	7
2.1	Gleisanschlussgrenze	7
2.2	Gleisanlagen und ihre Nutzung	7
2.3	Aufbewahrung der Weichenschlüssel und Sicherungsmittel	9
2.4	Übergabestelle und Bedienungsbereich DB Schenker Rail Deutschland AG.	9*
2.5	Halbmesser der Gleise kleiner als 150 m	9
2.6	Signalanlagen	9
2.7	Bahnübergänge (BÜ)	9
2.8	Oberleitungen	9
2.9	Sonstige betriebliche Einrichtungen	9
2.10	Brücken, Durchlasse	9
2.11	Telekommunikationsanlagen	9
2.12	Einfriedungen und Tore	10
2.13	Beleuchtung und Lage der Schalter	10
2.14	Betriebseinschränkungen	10
2.15	Verladeeinrichtungen	10
2.16	Lade- und Lagerhallen mit Bedienungsgleis	10
3.	Durchführung der Bedienung	10
3.1	Verständigung des Nutzers über die Bedienung	10
3.2	Verwendung der Weichenschlüssel, Abhängigkeiten	11
3.3	Warnen der Wegebenutzer	11
3.4	Prüfen des Gleisanschlusses	11
3.5	Geschwindigkeit beim Rangieren	11
3.6	Rangierseite	11
3.7	Bremsbesetzung beim Rangieren in der Abhängigkeit von der maßgebenden Neigung	11
3.8	Befahren von nicht technisch gesicherten Bahnübergängen	12
3.9	Abstoßen von Fahrzeugen	12
3.10	Stellung und Reihenfolge der Wagen	12

Abschnitt		Seite
3.11	Bedienen von sonstigen betrieblichen Einrichtungen.....	12
3.12	Festlegen abgestellter Fahrzeuge.....	12
4.	Auftragsabwicklung.....	12
5.	Aufgaben des Nutzers.....	12
5.1	Gleise, Weichen und Rangierwege.....	12
6.	Zusätzliche Aufgaben des Rangierpersonals.....	13
6.1	Kuppeln der Wagen.....	13
7.	Mitgeltende Unterlagen.....	13

*

1. Allgemeine Bestimmungen

Die **Mitarbeiter im Bahnbetrieb sind verpflichtet**, die für den Betriebsdienst und den Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz erlassenen Bestimmungen gewissenhaft zu befolgen.
Sie müssen sich stets bewusst sein, dass ihr regelkonformes Verhalten Voraussetzung für die Sicherheit des Betriebes ist.

Im Bahnbetrieb des Gleisanschlusses werden folgende Tätigkeiten ausgeübt:

- Eisenbahnfahrzeugführer
- Rangierbegleiter
- Weichenreiniger/ Weichenschlosser
- Gleisbauer
- Mitarbeiter der Be- und Entladung

Beschäftigte, die vorgenannte Tätigkeiten ausüben, sind Mitarbeiter im Bahnbetrieb. Das gilt auch, wenn das nur zeitweise geschieht.

Die Mitarbeiter im Bahnbetrieb sind im Rahmen der Unterweisungen zum Arbeitsschutz nachweislich mit dem Inhalt der Weisung vertraut zu machen.

Mitarbeiter im Bahnbetrieb, die mehr als 6 Monate ihre Arbeit im Geltungsbereich dieser Weisung nicht ausgeführt haben, sind vor Arbeitaufnahme nachweislich neu zu unterweisen.

Während der Ausübung der oben genannten Tätigkeiten sind die Mitarbeiter verpflichtet, die vorgeschriebene Warn- und Schutzkleidung zu tragen.

Bei Unfällen und Ereignissen im Bahnbetrieb ist entsprechend der **Meldeordnung** zu verfahren.

2. Beschreibung des Gleisanschlusses

2.1 Gleisanschlussgrenze

Der Gleisanschluss schließt über das Gleis Nordhafen und die Anschlussweiche 324 an den Gleisanschluss Eichsfelder Straße 25, 30419 Hannover.

2.2 Gleisanlagen und ihre Nutzung

Die zulässige Radsatzlast in allen Gleisen beträgt **21 t**.

Zum Gleisanschluss Eichsfelder Straße 25 gehören folgende Gleisanlagen:

Gleis	Nutz-länge	Nutzung	Neigungs-Verhältnis-	Nutzer	Hemmschuhform/ Sonderform	Bemerkungen	
51	227 m	Abstellgleis	< 2,5 ‰	DB Bahnbau Gruppe GmbH Spezialgewerke	Einheitshemmschuh S 49	Von Weiche 121 - Gleisendabschluss	*
52	385 m	Abstellgleis	< 2,5 ‰	DB Bahnbau Gruppe GmbH Spezialgewerke	Einheitshemmschuh S 49	Von Weiche 121 – W 148	*
52 a	/	Abstellgleis	< 2,5 ‰	DB Bahnbau Gruppe GmbH	Einheitshemmschuh S 49		*
53	391 m	Ladegleis	< 2,5 ‰	DB Bahnbau Gruppe GmbH Spezialgewerke	Einheitshemmschuh S 49	Von Weiche 124 – W 131	*
54	335 m	Ladegleis	< 2,5 ‰	DB Bahnbau Gruppe GmbH Spezialgewerke	Einheitshemmschuh S 49	Von Weiche 124a – W 130	*
55	422 m	Ladegleis	< 2,5 ‰	DB Bahnbau Gruppe GmbH Spezialgewerke	Einheitshemmschuh S 49	Von Weiche 126 - Gleisendabschluss	*
55 a	/	Abstellgleis	< 2,5 ‰	Wird nicht befahren!	Einheitshemmschuh S 49	Von Weiche 127 – Halle 3	*
56	420 m	Abstellgleis	< 2,5 ‰	DB Bahnbau Gruppe GmbH Spezialgewerke	Einheitshemmschuh S 49	Von Weiche 126 - Gleisendabschluss	*
57	/	Abstellgleis	< 2,5 ‰	DB Bahnbau Gruppe GmbH Produktion Fahrbahn	Einheitshemmschuh S 49		*
58	/	Abstellgleis	< 2,5 ‰	DB Bahnbau Gruppe GmbH Produktion Fahrbahn	Einheitshemmschuh S 49		*

Weichen:

Alle Weichen sind ortsbedient und werden vom jeweiligen Nutzer bedient.

2.3 Aufbewahrung der Weichenschlüssel und Sicherungsmittel

Schlüsselposten	I	(Ssp I):	Weichen	25	und	26, sowie Gleissperre	I	und	II	
Schlüsselposten	II	(Ssp II):	Weichen	320	bis	324 und die Gleissperre	III			

Nach dem Rangieren sind die Schlüssel in den Schlüsselsperren wieder zu verschließen.

2.4 Übergabestelle und Bedienungsbereich DB Schenker Rail Deutschland AG *

Der Wageneingang erfolgt als Zugfahrt über das Zufahrtgleis 43 in das Gleis 37. Der Wagenausgang erfolgt aus dem Gleis 37 B.

2.5 Halbmesser der Gleise kleiner als 150 m

Nicht vorhanden.

2.6 Signalanlagen

Im Gleis 37 befinden sich zwei Lichtsperrsignale.
In dem Gleisanschluss sind gesperrte Gleise und Weichen mit Sh-2 Scheiben gekennzeichnet.

2.7 Bahnübergänge (BÜ)

Auf dem gesamten Gelände sind alle BÜ nicht technisch gesichert.

Ein Andreaskreuz befindet sich im Bereich der Straßenzufahrt Eichsfelder Straße 25, 30419 Hannover, mit dem Zusatzschild „Achtung Rangierverkehr, Schienenfahrzeuge haben Vorrang".

2.8 Oberleitungen

Die Gleisanlagen sind nicht mit Oberleitungen überspannt.

2.9 Sonstige betriebliche Einrichtungen

– Seitenrampen an:

Werkhalle	3;	Gleis 55;	
(Werkhalle	*4;*	*Gleis 53 wird nicht genutzt)*	*
(Werkhalle	*7;*	*Gleis 36 wird nicht genutzt)*	*
(Kopf- und Seitenrampe an Werkhalle	*6;*	*Gleis 52 wird nicht genutzt)*	*

2.10 Brücken, Durchlässe

- Keine vorhanden -

2.11 Telekommunikationsanlagen

Mobilfunk „Motorola" Kanal 1. *

2.12 Einfriedungen und Tore

Der Gleisanschluss ist eingezäunt.

2.13 Beleuchtung und Lage der Schalter

Die Gleisfeldbeleuchtung wird über Dämmerungsschalter geschaltet.

2.14 Betriebseinschränkungen

Bei Wartungs- und Inspektionsarbeiten in den Gleisen, sind die Gleise entsprechend den gültigen Regeln zu sperren und gegen unbeabsichtigtes Befahren zu sichern.

2.15 Verladeeinrichtungen

An Verladeeinrichtungen sind vorhanden:

- Portalkran 1 und 2; Überfahrung der Gleise 52; 53; 54 und 55.

Das gleichzeitige Bewegen von Portalkrane und das Rangieren im Umschlaggleis sind wie folgt durchzuführen:

- Vor Beginn der jeweiligen Kranarbeiten muss der Kranführer den Rangierbegleiter über den Beginn seiner Kranarbeiten unterrichten.
- Bei Beendigung der jeweiligen Kranarbeiten ist der Rangierbegleiter ebenfalls zu unterrichten.
- Vor Beginn der Rangierarbeiten muss der Rangierbegleiter bei dem jeweiligen Kranführer die Zustimmung zu jeder Rangierfahrt einholen.
- Das Überfahren der Rangierabteilung durch die Laufkatze mit Last ist verboten.

2.16 Lade- und Lagerhallen mit Bedienungsgleis

Siehe hierzu Abschnitt 2.9.

3. Durchführung der Bedienung

3.1 Verständigung des Nutzers über die Bedienung

Die Verständigung über die Annahme / Übernahme und Ablieferung / Übergabe von Wagen-Ladungen erfolgt nach entsprechender Vereinbarung.

Die Bedienung erfolgt nach dem jeweils gültigen Bedienungsplan / Ladefristenplan, der von der DB Schenker Rail Deutschland AG aufgestellt und mit der DB Bahnbau Gruppe GmbH vereinbart ist. *

Bei Zuführung und Abholung der Wagen über die Anschlussbahngrenze Weiche 324 hinaus, ist die Zustimmung des Fdl Hannover Hainholz einzuholen.

Im gegenseitigen Benehmen zwischen Anschließer und EU können im Bedarfsfall auch außerplanmäßige Bedienungsfahrten durchgeführt werden, wenn nicht betriebliche Gründe entgegenstehen.

Entsprechende Anfragen (auch über Sonderleistungen, wie Wiegen von Wagen, Bereitstellen von Wagen in bestimmter Reihenfolge u. a.) sind an das Technische Büro Recycling Hannover zu richten.

3.2 Verwendung der Weichenschlüssel, Abhängigkeiten

Mit Schlüsselposten I (Ssp I) werden die Weichen 25 und 26 sowie die Gleissperren I und II freigegeben.

Mit Schlüsselposten II (Ssp II) werden die Weichen 320; 321; 322; 323 und 324 und die Gleissperre III freigegeben.

Nach den Rangierfahrten sind die Schlüssel in den Schlüsselsperren wieder zu verschließen.

3.3 Warnen der Wegebenutzer

Vor dem Befahren der Bahnübergänge ist mit dem Achtungssignal (Zp1) durch den Eisenbahnfahrzeugführer zu warnen.

3.4 Prüfen des Gleisanschlusses

Der Eisenbahnfahrzeugführer oder in dessen Auftrag der Rangierbegleiter prüft die während der Bedienung zu befahrenden Gleis- und Weichenanlagen durch Hinsehen auf
- Befahrbarkeit und
- Freisein des Regellichtraumes.

3.5 Geschwindigkeit beim Rangieren

Die höchst zulässige Rangiergeschwindigkeit beträgt **20 km/h.**

3.6 Rangierseite

Die Rangierseite ist vor Durchführung der Rangierfahrt zwischen Eisenbahnfahrzeugführer und Rangierbegleiter zu vereinbaren.

3.7 Bremsbesetzung beim Rangieren in der Abhängigkeit von der maßgebenden Neigung

Ohne wirkende Wagenbremse dürfen 22 Achsen bewegt werden. Ist die Wagengruppe stärker als 22 Achsen, dann ist für je weitere 10 Achsen ein Fahrzeug mit wirkender Druckluftbremse an die Hauptluftleitung anzuschließen. Wenn dies nicht möglich ist, ist ein Luftbremskopf zu verwenden.

Wenn mit Nebenfahrzeugen rangiert wird, sind alle Fahrzeuge an die Hauptluftleitung anzuschließen und alle brauchbaren Bremsen einzuschalten.

3.8 Befahren von nicht technisch gesicherten Bahnübergängen

Vor Befahren der nicht technisch gesicherten Bahnübergänge hält die Rangierabteilung an, und die Bahnübergänge sind entsprechend der Richtlinie 408 - Züge fahren und Rangieren - Modul 408.0823 zu sichern. Wegebenutzer sind entsprechend dem Abschnitt 3.3 zu warnen. *

3.9 Abstoßen von Fahrzeugen

Das Abstoßen von Fahrzeugen ist verboten.

3.10 Stellung und Reihenfolge der Wagen

Es ist keine feste Reihung der Wagen vorgegeben.

3.11 Bedienen von sonstigen betrieblichen Einrichtungen

- Keine vorhanden -

3.12 Festlegen abgestellter Fahrzeuge

Für je angefangene 600 t oder für je angefangene 30 Achsen ist eine Hand- oder Feststellbremse anzuziehen.
Das zusätzliche Auflegen der Hemmschuhe hat in beide Fahrtrichtungen, jeweils am äußeren Fahrzeug, zu erfolgen.

Abgestellte Fahrzeuge werden mit dem Einheitshemmschuh S 49 gesichert.

4. Auftragsabwicklung

Der Transportauftrag wird durch den Versender der DB Schenker Rail Deutschland AG, Kundenservicezentrum, per Fax zugesandt. Die Bezettelung der beladenen Wagen erfolgt durch DB Schenker Rail Deutschland AG in eigener Zuständigkeit. * *

Die Abholung der Wagen erfolgt entsprechend der mit DB Schenker Rail Deutschland AG getroffene Vereinbarung. *

5. Aufgaben des Nutzers

5.1 Gleise, Weichen und Rangierwege

Die Rangierwege sind verkehrssicher zu halten.

Die Gleise und Weichen, sowie Spurrillen sind nach Bedarf zu reinigen.

Bei der Lagerung von Bauteilen, Baustoffen und Geräten an den Gleisen und Weichen sind Abstände von mindestens 1.50 m im geraden und 1.80 m in gekrümmten Gleisen einzuhalten. Gegenstände in der Nähe von Gleisen und Weichen sind so zu lagern, dass sie nicht in Bewegung geraten und die genannten Abstände unterschreiten können.

6. Zusätzliche Aufgaben des Rangierpersonals

6.1 Kuppeln der Wagen

Die zur Abholung bereitgestellten Wagen müssen vorher durch die Mitarbeiter im Bahnbetrieb miteinander gekuppelt werden.

Die zur Abholung bereitgestellten Wagen sind gegen unbeabsichtigte Bewegungen zu sichern und durch Einhängen der Kupplung miteinander zu verbinden.
Nicht benutzte Schraubenkupplungen sind in die dafür vorgesehenen Aufhängevorrichtungen einzuhängen.

Die Luftschläuche der Wagen sind, soweit sie nicht miteinander verbunden sind, in die Schlauchhalter einzuhängen.

7. Mitgeltende Unterlagen *

Örtliche Richtlinien zur Richtlinie 408.01 - 09 für Mitarbeiter auf Betriebsstellen für Bahnhof * Hannover Hbf, Bf/Abzw Hannover-Karl-Wiechert-Allee, Üst Harst, Bf Springe vom 04.04.2011. *